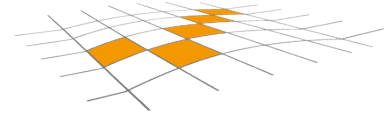


## Ihr Ansprechpartner bei Rückfragen:

Alexandra Roster  
Telefon (DW): 05671/9963 24  
E-mail: a.roster@h-vl.de



Hofmeyer & Van Lancker

GmbH | Steuerberatungsgesellschaft

... *perspektivisch gut beraten!*

Hofmeyer & Van Lancker GmbH Steuerberatungsgesellschaft | PF 1213 | 34362 Hofgeismar

von-Amelunxen-Str. 32 | 34369 Hofgeismar  
Tel.: 05671/9963-0 | Fax: 05671/9963-99

E-Mail: hofgeismar@h-vl.de

[www.h-vl.de](http://www.h-vl.de)

23.10.2020

## Überbrückungshilfe II für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige und Freiberufler

Sehr geehrte Mandanten,

am 25. August 2020 hat der Koalitionsausschuss beschlossen, kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbständige und Freiberufler auch für die Monate September bis Dezember 2020 mit Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten von insgesamt bis zu 200.000 Euro zu unterstützen. Die Überbrückungshilfe II kann **bis zum 31. Dezember 2020** beantragt werden. Den Antrag können – wie für die Überbrückungshilfe I – nicht Sie selbst stellen, sondern ausschließlich wir, als Ihr Steuerberater. Die Beantragung der Überbrückungshilfe II ist an strenge Voraussetzungen geknüpft, die wir Ihnen im Folgenden auflisten.

### Voraussetzungen für die Antragsberechtigung

- Unternehmen ist seit dem 31. Oktober 2019 dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig
- Kleines oder mittelständisches Unternehmen (Beschäftigte  $\leq 249$  im Jahresdurchschnitt und Bilanzsumme  $\leq 43$  Mio. Euro oder Umsatzerlöse  $\leq 50$  Mio. Euro)
- Umsatzeinbruch gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten von mindestens 50 % in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 oder von mindestens 30 % im Durchschnitt aller Monate von April bis August 2020
- Unternehmen befand sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Prognostizierter Umsatzeinbruch von mindestens 30 % in den Monaten September bis Dezember 2020 im Vergleich zu den Monaten September bis Dezember 2019

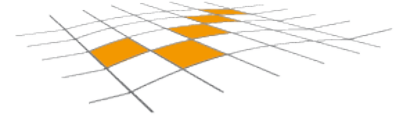
### Höhe der Überbrückungshilfe

In welcher Höhe Überbrückungshilfe gezahlt wird, hängt vom Umsatzeinbruch und den anfallenden Fixkosten in jedem einzelnen der vier Fördermonate September bis Dezember 2020 ab. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat gegenüber dem Vorjahresmonat unter 30 %, wird für diesen Fördermonat keine Überbrückungshilfe gezahlt.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $> 70$  %,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30$  % und  $< 50$  %

Seite 1 von 2



Hofmeyer & Van Lancker

GmbH | Steuerberatungsgesellschaft

... *perspektivisch gut beraten!*

Die Überbrückungshilfe beträgt aber maximal 50.000 Euro pro Monat (insgesamt maximal 200.000 Euro) bei bis zu 249 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente per 29. Februar 2020). Die Begrenzung der Förderung für Unternehmen bis fünf Beschäftigte auf maximal 3.000 Euro pro Monat und bis zehn Beschäftigte auf maximal 5.000 Euro pro Monat wurde gestrichen.

### **Schlussabrechnung**

Auch bei der Überbrückungshilfe II erfolgt eine Schlussabrechnung, in welcher der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang in den Bezugsmonaten, der tatsächlich erzielte Umsatz im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat und die Höhe der tatsächlich entstandenen Fixkosten nachzuweisen ist.

Weitere Informationen zum Programm „Corona-Überbrückungshilfe“ und zur Antragstellung gibt es unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> und auf unserer Website [www.h-vl.de](http://www.h-vl.de).

### **Auch die Landesregierungen wollen helfen**

Zurzeit stimmen sich die einzelnen Bundesländer über die Auflage eigener Programme im Rahmen der Überbrückungshilfe ab. So gewähren einige Bundesländer Soloselbständigen und Freiberuflern Zuschüsse zu den Lebenshaltungskosten. Wir empfehlen Ihnen vor einer Beantragung der Überbrückungshilfe, die Entscheidung in den Bundesländern abzuwarten, da ein Antrag nur einmalig gestellt werden kann.

Wie aus den vorgenannten Voraussetzungen ersichtlich ist, bedarf es bei der Antragstellung einer Vielzahl von Buchhaltungsdaten. Es ist daher wichtig, dass uns alle für die Buchhaltung relevanten Daten vorliegen.

Sind Sie unsicher und möchten Klarheit, ob Sie unter die o.g. Zugangsvoraussetzung fallen, so sind wir Ihnen nach entsprechender Beauftragung bei der Überprüfung, der entsprechenden Antragstellung sowie der Schlussabrechnung nach Ablauf des Förderzeitraumes behilflich. Die hierfür entstehenden Kosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe prozentual (siehe oben) mit erstattungsfähig.

### **Zur Abrechnung unserer Leistung:**

Unsere kompetente Unterstützung im Zusammenhang mit der Überprüfung und Durchführung der Antragstellung rechnen wir nach Zeitaufwand mit einem **Honorar** von 85,00 Euro/Stunde netto ab. Mit der Überlassung der oben genannten Unterlagen bzw. Angaben gilt der Auftrag als erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmeyer, Steuerberater

Seite 2 von 2